

# Preisregelung (Strom)

Vertragsart:

Weiterverteilervertrag (Strom)

Entnahme-/ Rückspeisesituation:

entsprechend Vertragsdatenblatt (Strom)

## 1. Grundsätze

Die Preise für den Netzzugang und den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht und dort zu entnehmen.

Die Energiemengen werden grundsätzlich zähltechnisch erfasst und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Entnahmestellen oder Rückspeisestellen, so kann die Abrechnung mit Hilfe von „virtuellen Zählpunkten“ erfolgen. Ein virtueller Zählpunkt ist die logische Verknüpfung von anderen Zählpunkten für die Netznutzungsabrechnung bzw. Bilanzierung.

Die Abschlags- und Rechnungslegung erfolgt elektronisch, sofern der VNB oder der Kunde es verlangen, nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Daten-Formate vom 11.07.2006 - Az. BK6-06-009 – (GPKE), die auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) veröffentlicht ist, oder einer diese Festlegung ersetzenden bzw. ergänzenden Festlegung bzw. Entscheidung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der VNB ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

## 2. Entgelte

### 2.1 Entgelt für Neuanschluss und Anschlussänderung

Der Kunde entrichtet ein Entgelt für einen Neuanschluss / eine Anschlussänderung (Anschlusskosten). Das jeweilige Entgelt umfasst alle notwendigen Kosten für den Neuanschluss / die Anschlussänderung.

### 2.2 Baukostenzuschuss (BKZ)

Für die im Rahmen des Bezuges elektrischer Energie zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität entrichtet der Kunde einen BKZ je Netzanschluss. Dies gilt für die erstmalige Bereitstellung bei Neuanschlüssen, für die vertraglich vereinbarte Erhöhung der Netzanschlusskapazität sowie bei Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung.

Der BKZ errechnet sich nach dem von der Bundesnetzagentur mit dem Positionspapier „BK6p-06-003“ am 27.03.2009 veröffentlichten Leistungspreismodell in Verbindung mit §11 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis der Netzebene} (\geq 2500\text{h/a}) \times \text{bestellte Kapazität [kVA]} \times 0,9 \times 0,5$$

Die Netzebene ist dabei die Netz-/ oder Umspannebene, in der der physikalische Anschluss an das Netz des VNB erfolgt.

### 2.3 Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität

Entsprechend der Anlage „Allgemeine Anschlussbedingungen / Netzzugangsbedingungen (Strom)“, zahlt der Kunde ein Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität gemäß der Anlage „Preisblatt (Strom)“.

Rückerstattungsansprüche werden nicht, insbesondere nicht im Falle einer die Baukostenzuschussforderung übersteigenden Zahlung des Entgeltes für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität, gewährt.

## 2.4 Netznutzungsentgelt

Für die Nutzung des Verteilnetzes des VNB entrichtet der Kunde ein Netzentgelt.

### 2.4.1 Pooling von Entnahme-/Einspeisestellen

Grundsätzlich wird das Netznutzungsentgelt je Entnahmestelle in Abhängigkeit von der jeweiligen Anschlusssituation, der Benutzungsdauer und der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung und Arbeit bestimmt. Ausnahmsweise werden die im Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom) bezeichneten Entnahme-/Einspeisestellen entsprechend der Regelungen zum Pooling der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zusammengefasst, wenn die in der StromNEV genannten Voraussetzungen für das Pooling der betroffenen Entnahme-/Einspeisestellen erfüllt sind.

### 2.4.2 Benutzungsdauer

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

### 2.4.3 Arbeitspreis und Leistungspreis

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (kW) des Strombezuges. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Wert der Wirkleistung. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der bezogenen Arbeit (kWh).

### 2.4.4 Singulär genutzte Betriebsmittel

Sofern vom Kunden Betriebsmittel des VNB singulär genutzt werden, erhebt der VNB dafür ein Entgelt, das entsprechend § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt wird.

### 2.4.5 Verlustaufschläge

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem prozentualen Aufschlag auf die ermittelten Messwerte berücksichtigt. Der Verlustaufschlag wird unter Berücksichtigung der Kenndaten der im Netz des VNB installierten Transformatoren und der Entnahmeverhältnisse bei unterspannungsseitiger Messung ermittelt. Der VNB ist zur Änderung berechtigt und wird diese mitteilen.

### 2.4.6 Konzessionsabgabe

Ist der Kunde Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG und der VNB ist Inhaber des Konzessionsvertrags bzw. des Wegerechtheitsvertrages mit der Gemeinde, in der sich das Elektrizitätsversorgungsnetz des Kunden befindet so gilt folgendes:

- a. Wenn das Elektrizitätsversorgungsnetz des Kunden über öffentliche Verkehrswege an das Netz des VNB angeschlossen ist, ist der Kunde entsprechend § 2 Abs. 8 KAV verpflichtet, für die aus dem Netz des VNB bezogenen und an Letztverbraucher verteilten Energiemengen Konzessionsabgaben zu entrichten.
- b. Der VNB vereinnahmt die Konzessionsabgaben zusammen mit der Netznutzung und rechnet die Konzessionsabgabe gemäß dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde ab.
- c. Der Kunde verpflichtet sich, dem VNB jährlich den Stromverbrauch der von ihm versorgten Letztverbraucher nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 15 Monaten nach Abrechnung des Kalenderjahres erbracht, behält sich der VNB vor, für die gesamte Stromentnahme des Kunden die Konzessionsabgabe für Tarifkunden in Rechnung zu stellen.

## 2.5 Messstellenbetrieb

Neben dem Netzentgelt stellt der VNB dem Kunden für jede Entnahmestelle ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung soweit er Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG ist. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des VNB veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.

## 2.6 Vergütung nach § 18 StromNEV (dezentrale Einspeisung)

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten vom VNB, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt gemäß § 18 StromNEV. Diese Vergütung hängt von verschiedenen Parametern ab, die zum Teil erst nach Abschluss des Kalenderjahres bestimmt werden können, so dass die tatsächliche Höhe der vermiedenen Netzentgelte erst nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt werden kann.

Entsprechend der zu erwartenden Einspeisung erteilt der VNB dem Kunden eine monatliche Gutschrift über die Vergütung für die dezentrale Einspeisung in Form einer Abschlagszahlung.

Der VNB kann einen Abschlag auf den Leistungspreisanteil der Vergütung für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV abzüglich eines Sicherheitsbetrages auf den durch den VNB prognostizierten zu erwartenden Leistungspreisanteil berücksichtigen.

Im Rahmen des § 18 StromNEV ist bei registrierender Lastgangmessung die Vergütung des Leistungsanteils des Entgeltes für dezentrale Einspeisung wahlweise jährlich nach dem „Istverfahren“ oder dem „verstetigten Verfahren“ vorzunehmen. Nach Bekanntgabe der Höchstlastzeitpunkte durch den VNB im Folgejahr der Einspeisung ist durch den Kunden eine rückwirkende Einstufung in das Istverfahren oder in das verstetigte Verfahren vorzunehmen.

Bei dem Istverfahren wird der Kunde mit der tatsächlich erfolgten Einspeisung zum Zeitpunkt des Entnahmemaximums aller letztverbrauchender Kunden, unterlagerter Spannungsebenen oder dritter Netzbetreiber in der Spannungsebene, in welcher die Erzeugungsanlage des Kunde angeschlossen ist, beteiligt. Bei dem verstetigten Verfahren erfolgt die Beteiligung des Kunden mit der Jahresdurchschnittsleistung, welche sich aus dem Quotienten der eingespeisten Arbeit und der Jahrestunden ergibt.

Der VNB wird die Höchstlastzeitpunkte und Informationen für die Einstufung in das Istverfahren oder verstetigte Verfahren im Internet auf seiner Homepage jeweils zum 01.04. des Einspeisefolgejahres veröffentlichen. Der Kunde kann unter Verwendung der veröffentlichten Daten und Informationen die Änderung der Einstufung in das jeweilige Vergütungsverfahren vornehmen und das gewählte Verfahren dem VNB in Textform ausschließlich an die auf der Homepage des VNB veröffentlichte Kontaktadresse bis zum 15.04. mitteilen. Fällt der 15.04. des Jahres nicht auf einen Werktag, so kann die Meldung bis zum nächsten auf den 15.04. folgenden Werktag erfolgen. Erfolgt durch den Kunden keine fristgerechte Mitteilung an den VNB für das vorangegangene Einspeisejahr, so wird die Erzeugungsanlage grundsätzlich dem verstetigten Vergütungsverfahren zugeordnet.

Verschiebt sich die Veröffentlichung der Höchstlastzeitpunkte und Informationen durch den VNB vom 01.04. eines Jahres auf einen späteren Termin, so verschiebt sich der Termin zur Übermittlung des gewählten Vergütungsverfahrens durch den Kunden um die entsprechende Zeitspanne. Informationen über eine Verschiebung des Veröffentlichungstermins werden durch den VNB im Internet auf seiner Homepage bekannt gegeben.

## 2.7 Umsatzsteuer

Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

## 3. Preisänderung

### 3.1 Netzentgelte

Der VNB ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösbergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der VNB wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV anpassen.

Eine Anpassung der Netzentgelte und des Entgelts für den Messstellenbetrieb erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist.

Kann der VNB zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der VNB keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.

Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

Der VNB informiert den Kunden unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte.

- 3.1.1 Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV des Kunden werden gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Der VNB ist zur Änderung berechtigt und wird dem Kunden Änderungen der Preise mitteilen. Im Übrigen bleibt § 19 Abs. 3 StromNEV unberührt.

#### **4. Abrechnung und Zahlung**

##### 4.1 Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Januar eines Kalenderjahres und beträgt in der Regel 12 Monate.

##### 4.2 Elektronische Abschlags- und Rechnungslegung

Nach Maßgabe der Marktkommunikation erfolgt die Abschlags- und Rechnungslegung in elektronischer Form (inklusive elektronischer Signatur), sofern der VNB oder der Kunde es verlangen.

##### 4.3 Vorläufige Abrechnung

Der Kunde zahlt monatlich die vom VNB in Rechnung gestellten vorläufigen Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

##### 4.4 Endgültige Abrechnung

Die Jahresrechnung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Netznutzung.

Mit der Jahresabrechnung erfolgt die Verrechnung mit den vorläufigen Entgelten.

Liegt der Jahresrechnung kein volles Abrechnungsjahr zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung zeitanteilig (pro rata temporis), wobei für die Abrechnungsleistung die jeweilige maximale Leistung der vergangenen 12 Monate herangezogen wird.

##### 4.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom VNB zu leistende Rückerstattungen werden spätestens 10 Werktagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der VNB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des VNB veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **5. Vorauszahlung**

- 5.1 Der VNB verlangt in begründeten Fällen vom Kunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.

- 5.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- b. der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
- c. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,

- d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
  - e. ein früherer Weiterverteilervertrag zwischen dem VNB und dem Kunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages wirksam fristlos gekündigt worden ist.
- 5.3 Die Zahlung für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des VNB im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- a. Der VNB kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
  - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Kunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung.
  - c. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
  - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der VNB zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
- 5.4 Der VNB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 5.2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Kunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der VNB bestätigt dem Kunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.